

## INHALT

<p><b>2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitartikel</li> </ul> <p>Informationen zu Medienrecht und -politik in den ehemaligen Sowjetrepubliken jetzt im Internet</p> <p><b>DIE GLOBALE INFORMATIONSGESELLSCHAFT</b></p> <p><b>3</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europarat: Seminar zum Urheberrecht und der dem Urheberrecht verwandten Rechte im digitalen Zeitalter</li> <li>• Europäische Kommission: Konferenz zum digitalen Urheberrecht</li> </ul> <p><b>4</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Kommission: Unterstützung für die Multimediaindustrie in Europa</li> <li>• Frankreich: Gesetz über die Datenautobahnen verabschiedet</li> <li>• Deutschland: Veröffentlichung eines Gesetzentwurfs zum elektronischen Rechtsverkehr</li> </ul> <p><b>5</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschland: Rahmenbedingungen für ein "Informations- und Kommunikationsdienstegesetz" des Bundes</li> <li>• Schweden: Bericht über den Regelungsbedarf im Bereich der Datenübermittlung</li> </ul> <p><b>6</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• USA: Zwei Gesetzesentwürfe zum Urheberrechtsschutz auf dem "Information Superhighway"</li> </ul> <p><b>WIPO</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortschritt des möglichen Berner Protokolls und des möglichen Neuen Instrumentes - Bericht über die Maisitzungen</li> </ul>	<p><b>EUROPÄISCHE UNION</b></p> <p><b>7</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Kommission: Geänderter Vorschlag zur Änderung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"</li> </ul> <p><b>8</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Kommission: WHO-Verfahren gegen Japan wegen Urheberrechtsverletzung</li> </ul> <p><b>LÄNDER</b></p> <p>RECHTSPRECHUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Österreich: Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs zur Verfassungsmäßigkeit des Regionalradiogesetzes, des Frequenznutzungsplans und der Rundfunkverordnung</li> <li>• Frankreich: Urteil der Cour de Cassation über Schadensersatzansprüche des Autors wenn sein Anteil am Erlös nicht entsprechend der Vorgaben des Art. L.131 - 4 des französischen Urheberrechtsgesetzes festgesetzt wurde</li> </ul> <p><b>9</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Niederlande: Oberstes Gericht bestätigt Schutz von Informationsquellen von Journalisten</li> <li>• Niederlande: Kampf um Decoder</li> <li>• Deutschland: Urteil zu den Vermittlungspflichten der Telekom gegenüber Telefonsexanbietern</li> </ul> <p><b>10</b></p> <p>GESETZGEBUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spanien: Überblick über die relevanten neuen Gesetzesvorschriften</li> <li>• Slowenien: Neues Urhebergesetz liegt jetzt in deutscher Sprache vor</li> <li>• Ukraine: Änderungsgesetz zum Rundfunkgesetz verabschiedet</li> </ul>	<p><b>11</b></p> <p>RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Niederlande: Regelungsbefugnis der Medienbehörde bezüglich des Zugangs zu Kabelnetzen verlängert</li> <li>• Niederlande: Intervention im Streit über Kabelzugang</li> <li>• Vereinigtes Königreich: ITC-Konsultation zur Lizenzierung des digitalen terrestrischen Fernsehens</li> </ul> <p><b>12</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• USA: FCC setzt die Massenmedienbestimmungen des neuen Telekommunikationsgesetzes schnell um</li> </ul> <p><b>13</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• USA: Trade Representative veröffentlicht Bericht über den Schutz des geistigen Eigentums im Ausland</li> </ul> <p><b>NEUIGKEITEN</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Kommission: Untersuchung des niederländischen Sportkanals</li> </ul> <p><b>14</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschland: ARD klagt gegen den Privatfernsehsender PRO SIEBEN wegen Verletzung der Werbezeitregelungen</li> <li>• Vereinigtes Königreich: Gescheiterter Versuch, die Begrenzung des Eigentums von Zeitungskonzernen an Fernsehlicenzen zu verhindern</li> </ul> <p><b>15</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bulgarien: Entwurf eines Radio- und Fernsehgesetzes liegt dem Parlament zur Schlußabstimmung vor</li> <li>• Leitfaden zur Besteuerung der Filmfinanzierung und Fernsehprogrammgestaltung</li> <li>• ERU: Untersuchung über Werbung und Sponsoring in öffentlichen Radio- und Fernsehkanälen</li> </ul> <p><b>16</b></p> <p>Kalender - Veröffentlichungen</p>
---	---	---



LEITARTIKEL

## Informationen zu Medienrecht und -politik in den ehemaligen Sowjetrepubliken jetzt im Internet

Diejenigen, die IRIS regelmäßig lesen, werden festgestellt haben, daß diese Publikation eng mit den Herausgebern der *Post-Soviet Media Law & Policy Newsletter* zusammenarbeitet. Dieses monatliche Mitteilungsblatt berichtet über Entwicklungen im Bereich Medienrecht und -politik in den ehemaligen Sowjetrepubliken, die für die audiovisuelle Industrie von Bedeutung sind. Wichtige neue Gesetze oder Gerichtsentscheidungen werden häufig in englischer Übersetzung veröffentlicht. IRIS berichtet regelmäßig über die Veröffentlichung dieser Dokumente und die Herausgeber des *Post-Soviet Media Law & Policy Newsletter* sind damit einverstanden, daß IRIS ihre Veröffentlichungen einem breiten Publikum zugänglich macht.

Die englische Version befindet sich jetzt im World Wide Web des Internet unter der URL-Adresse <http://www.intercall.com/~hamilton/psmlpn.html>.

Neben der englischen Version werden auch eigene Versionen in russischer und ukrainischer Sprache veröffentlicht. Weitere Informationen zu diesen beiden Versionen erhalten Sie beim Direktor des Zentrums für Recht und Politik auf dem Gebiet der Massenmedien (MLC) in Moskau, Dr. Andrei G. Richter, Telefon +7 095 2033270, Fax +7 095 2036831, oder e-mail: [arichter@glas.apc.org](mailto:arichter@glas.apc.org).

Das MLC residiert an der Fakultät für Journalismus der Moskauer Staatsuniversität. Die Aufgabe des Zentrums besteht darin, den Unterricht von Massenmedienrecht und -politik und Wirtschaftsrecht in den Journalistenschulen und juristischen Fakultäten innerhalb der russischen Föderation zu fördern, Stipendien einzurichten, sowie die berufliche Weiterbildung und das allgemeine Verständnis für Fragen des Medienrechts oder des Handelsmedienrechts zu fördern.

Ad van Loon  
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Ismo Silvo • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Lawrence Early, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats – Vincenzo Cardarell, Europäische Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* – Frédéric Pinard, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Moira Burnett, Rechtsabteilung der Europäischen Rundfunkunion (ERU) in Genf (Schweiz) – Fredrik Cedergvist, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Alfonso de Salas, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – David Goldberg, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich) – Dolores Fenolosa, *Bufete Mullerat y Roca RA*, Barcelona (Spanien) – Jaap Haack, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Mario Heckel, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Natali Helberger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Helene Hillerström, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (Niederlande)/TV4 AB (Schweden) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam/Stibbe Simont Monahan Duhot RA in Amsterdam (Niederlande) – Prof. Tony Prosser, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich) – George Sarakinov, Sachverständiger in der parlamentarischen Radio- und Fernsehkommission (Bulgarien) – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Dorothee Schwall-Rudolph, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Stefaan Verhulst, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich).



**Dokumentation:** Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – André Bernhard – Véronique Campillo – Brigitte Graf – Frédéric Jacquemyns – Katherine Parsons – Claire Pedotti – Stefan Pooth – Véronique Shaffhold – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Valérie Haessig, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – John Hunter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Peter Nitsch, Bundeskanzleramt, Bonn – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Michael Type, Europäische Rundfunk Union • **Abonnentenservice:** Anne Boyer, URL <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irissub.htm> • **Marketing Leiter:** Markus Booms • **Beiträge, Kommentare und Abonnements an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 88144400, Fax: +33 88144419, E-mail: [A.van.Loos@Obs.c-Strasbourg.fr](mailto:A.van.Loos@Obs.c-Strasbourg.fr), URL <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irismain.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum Aufheben und eine Spezialausgabe): ECU 310/FF 2,000/US\$ 370 (Mitgliedstaaten der Informationsstelle), ECU 355/FF 2,300/US\$ 420 (Nicht-Mitgliedstaaten) – Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Atelier Point à la Ligne • **Druck:** Finknatt Impression, La Wantzenau (Frankreich) • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1996, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



## Die globale Informationsgesellschaft

Europarat:

### Seminar zum Urheberrecht und der dem Urheberrecht verwandten Rechte im digitalen Zeitalter

Das Seminar wurde vom norwegischen königlichen Ministerium für kulturelle Angelegenheiten in enger Zusammenarbeit mit dem Europarat veranstaltet. Das Ziel bestand darin, eine Diskussion über die von der digitalen Technologie aufgeworfenen Fragen zum Schutz der Inhaber von Urheberrechten und der dem Urheberrecht verwandten Rechte zu fördern, wobei die Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Rechte und den Benutzern dieser Werke im Vordergrund standen. Ein weiteres Ziel des Seminars bestand darin, die Arbeiten der Expertengruppe des Europarates zum Schutz der Rechtsnachfolger auf dem Gebiet der Medien (MM-S-PF) zu ergänzen. Unmittelbar nach Abschluß des Seminars fand eine Sitzung der MM-S-PF statt, die sich mit den Schlußfolgerungen des Seminars beschäftigte mit dem Ziel, die künftigen Arbeiten auf diesem Gebiet einzuschränken.

Das Seminar zählte rund 180 Teilnehmer, darunter Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen und Nichtregierungsorganisationen, Vertreter der Mitgliedstaaten des Europarates, von Fachkreisen und Verwaltungsgesellschaften. Das Seminar wurde von Frau Ase Kleveland, der norwegischen Ministerin für kulturelle Angelegenheiten, eröffnet.

Ausgangspunkt des Seminars war ein Rundtischgespräch, in dessen Verlauf ein Meinungs austausch zwischen Vertretern der wichtigsten, von den Themen des Seminars betroffenen Organisationen stattfand. Der Standpunkt des Europarates wurde vom Präsidenten des MM-S-PR, Helge Sønneland, vorgestellt, der die Arbeiten der Organisation auf dem Gebiet des Urheberrechts und der dem Urheberrecht verwandten Rechte erläuterte. Er ging ausführlich auf die verschiedenen, vom Europarat seit 1994 beschlossenen Rechts- und politischen Instrumente ein und wies darauf hin, daß die Arbeiten der Organisation einen gerechten Ausgleich zwischen den verschiedenen, einander gegenüberstehenden Interessen (Schutz der Rechtsnachfolger, Zugang der Öffentlichkeit zu den Werken) garantieren wollen und mit den Arbeiten anderer Instanzen koordiniert werden. Er betonte, daß der Europarat, der ein besonderes Gewicht auf die kulturellen und menschenrechtlichen Dimensionen des geistigen Eigentumsschutzes legt, als Forum für den Meinungs austausch mit den betroffenen Berufszweigen besonders geeignet ist.

Zwei eigens beauftragte Redner stellten ihre Berichte vor: 1. Arbeitssitzung: "Der Beitrag der digitalen Technologie zur Identifizierung der Rechte, insbesondere bei akustischen und audiovisuellen Werken: Ein Überblick"; Berichterstatter: Professor Jon Bing, Norwegisches Forschungszentrum für Computer und Recht an der Universität Oslo; 2. Arbeitssitzung: "Erwerb und Verwaltung der Rechte im digitalen Zeitalter: Neue Probleme, neue Lösungen: Der Beitrag der digitalen Technologie", Berichterstatterin: Catherine Kerr-Vignale, Gesellschaft für die Verwaltung des mechanischen Wiedergaberechts der Autoren, Komponisten und Herausgeber (SDRM). Diese Berichte bildeten die Diskussionsgrundlage in den Arbeitssitzungen. Die Diskussionen waren vorab durch eine bestimmte Anzahl von Schlüsselfragen strukturiert worden.

Eine Veröffentlichung der Seminarunterlagen ist geplant. Die auf dem Seminar vorgestellten Berichte sind beim Sekretariat der Abteilung Medien erhältlich.

Die Schlußfolgerungen des Seminars wurden von der Expertengruppe MM-S-PR in ihrer Sitzung im Anschluß an das Seminar (30.-31. Mai 1996 in Oslo) diskutiert. Zu den Themen, mit denen sich die Expertengruppe auf ihrer Sitzung im November 1996 beschäftigen sollte, gehören:

- Die Ausnahmen und Einschränkungen des Urheberrechts und der dem Urheberrecht verwandten Rechte im digitalen Zeitalter. Das Seminar hat in der Tat gezeigt, daß die Fülle dieser Ausnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung audiovisueller und literarischer Werke vor dem Hintergrund der neuen digitalen Technologie zu einer ungerechtfertigten Beeinträchtigung der Interessen der Rechtsnachfolger führen und langfristig von Nachteil für die audiovisuelle Industrie und die Interessen der Öffentlichkeit sein können.
- Die gegenwärtigen Probleme bei der Identifizierung des anwendbaren Rechts und der Haftung hinsichtlich der Nutzung von Werken vor dem Hintergrund der digitalen Technologie. Das Seminar hat deutlich gezeigt, daß Anknüpfungspunkte festgelegt werden sollten, mit deren Hilfe das anwendbare Recht identifiziert und Lösungen für mögliche Rechtskonflikte gefunden werden können.

(Alfonso de Salas,  
Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats)

### Europäische Kommission: Konferenz zum digitalen Urheberrecht

Vom 2.-4. Juni 1996 fand eine internationale Konferenz zum Thema "Urheberrecht und verwandte Rechte an der Schwelle des 21. Jahrhunderts" in Florenz statt. Die Konferenz, die von der Europäischen Kommission (GD XV) in Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden veranstaltet wurde, beschäftigte sich vor allem mit den Urheberrechtsproblemen der sich entwickelnden digitalen Netzwerkumgebung, die derzeit auf internationaler Ebene im Rahmen des Berner Protokolls diskutiert werden (*siehe* diese IRIS Ausgabe a.a.O.). Während der Konferenz kündigten Beamte der Europäischen Kommission an, daß der Rat in Kürze eine Mitteilung erhalten werde, in welcher die Kommission ihre Politiken gemäß dem Grünbuch zum Urheberrecht und dem Urheberrecht verwandte Recht in der Informationsgesellschaft vom Juli 1995 darstellen werde. Es wird erwartet, daß die Mitteilung konkrete Vorschläge für eine weitere Harmonisierung einer Reihe wichtiger Fragen auf Unionsebene enthalten wird, darunter das Vervielfältigungsrecht und die Freistellung von Kopien zu privaten Zwecken.

(Bernt Hugenoltz,  
Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam/STIBBE SIMONT MONAHAN DUHOT RA in Amsterdam)



### Europäische Kommission: Unterstützung für die Multimediaindustrie in Europa

Nur wenige Tage nach Redaktionsschluß dieser IRIS-Ausgabe sollte die Europäische Kommission eine erste Angebotsöffnung im Rahmen ihres Programms INFO 2000 veröffentlichen. Das Programm wurde verabschiedet, um die Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimediainhalte anzuregen und den Einsatz von Multimediainhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft zu fördern.

Ausführliche Informationen zu dem Programm und zum Aufruf mit der Bitte um Vorschläge in englischer Sprache unter der URL-Adresse: <http://www2.echo.lu/info2000/infohome.html> oder bei der Informationsstelle.

### FRANKREICH: Gesetz über die Datenautobahnen verabschiedet

Am 10. April 1996 wurde in Frankreich ein Gesetz über die Datenautobahnen verabschiedet (*siehe* IRIS 1996-3 : 4). Das Gesetz soll die Entwicklung von Telekommunikationsdiensten und audiovisueller Kommunikation fördern. Hierfür können jetzt nach den Vorgaben des Gesetzes sowohl räumlich als auch zeitlich beschränkte Versuchsprojekte genehmigt werden.

Voraussetzung für eine Genehmigung ist, daß das jeweilige Versuchsprojekt von öffentlichem Interesse ist. Das öffentliche Interesse bestimmt sich nach dem Neuigkeitswert des Projekts, dessen wirtschaftlicher und technischer Durchführbarkeit, seiner Auswirkung auf die Entwicklung der französischen und europäischen Produktionen auf dem Sektor und seiner Auswirkung auf das öffentliche Leben, sowie nach der Beteiligung der Anwender an Entwicklung und Bearbeitung.

Nach diesem Gesetz können von dem zuständigen Minister Telekommunikationsdienste genehmigt werden, die räumlich begrenzt sind und eine Höchstzahl von 20.000 Anwendern haben. Weiterhin kann der Minister auf Vorschlag oder Antrag einer Kommune ebenfalls das Anbieten von Telekommunikationsdiensten, in schon vorhandenen Netzen, genehmigen.

Im Bereich des digitalen Fernsehens kann die oberste Medienbehörde (CSA), nach Maßgabe dieses Gesetzes, die Benutzung von Frequenzen für einen Zusammenschluß von Rundfunk- oder Fernsehübertragungsdiensten genehmigen.

Eine solche Genehmigung darf aber nur für einen räumlich begrenzten Bereich erfolgen, und, falls die Übertragung durch eine mikrowellengestützte Multiplexübertragungstechnik erfolgt, nur außerhalb der Bereiche erfolgen, die schon durch ein Kabelnetz bedient werden. Dabei müssen Frequenzen benutzt werden, die auf Bändern liegen, welche für die Rundfunkübertragung bestimmt sind.

Die CSA kann im Rahmen der Genehmigungen Ausnahmen zulassen in Bezug auf die Vorschriften, die einen bestimmten Anteil von französischen und europäischen Produktionen in den Programmen vorschreiben.

Die Genehmigungen und Vereinbarungen auf der Grundlage dieses Gesetzes können nur innerhalb von drei Jahren nach Publikation des Gesetzes erteilt bzw. abgeschlossen werden.

Loi n° 96 - 299 vom 10. April 1996 - relative aux expérimentations dans le domaine des technologies et services de l'information. In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Dorothee Schwall-Rudolph  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

### DEUTSCHLAND: Veröffentlichung eines Gesetzentwurfs zum elektronischen Rechtsverkehr

Dem elektronischen Rechtsverkehr kommt - nicht zuletzt durch die sogenannten "neuen Medien" - eine immer größere Bedeutung zu. Willenserklärungen werden im Rechtsleben immer häufiger unter Einsatz elektronischer Medien übermittelt. In bestimmten Teilen des Rechtsverkehrs ist die Anwendung moderner Kommunikationstechniken faktisch unverzichtbar geworden (z.B. bei *Telebanking*, *On-line*-Bestellungen, *Teleshopping*, *Video-on-demand*).

Der Anerkennung einer elektronischen Form der Willenserklärung folgt das Bedürfnis der Schaffung gesicherter rechtlicher Rahmenbedingungen. Hierzu hat die Bundesnotarkammer einen Gesetzentwurf veröffentlicht, der die bestehenden Vorschriften an die technologischen Entwicklungen für den Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs anpassen bzw. erneuern soll. Der Entwurf geht davon aus, daß die elektronische Form - wie die Schriftform - ebenso durch Gesetz wie durch Rechtsgeschäft bestimmt werden kann. Der erste Teil des Vorschlages befaßt sich mit Änderungen der Vorschriften zur Abgabe und Anfechtung von Willenserklärungen (§§ 120, 126a, 127, 130, 147 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB). Die elektronische Willenserklärung wird als Willenserklärung unter Abwesenden eingeordnet. Eine unrichtige Übermittlung berechtigt zur Anfechtung wie eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung. Zur Begründung hierfür wird ausgeführt, daß bei elektronischen Medien die Übermittlungsphase technisch komplex sei und oft in der Hand mehrerer liege; Übermittlungsfehler seien in vielfältiger Form möglich und ließen sich selbst bei Einsatz elektronischer Sicherungsmittel nicht ausschließen. Ferner wurde parallel zur gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform eine durch Gesetz vorgeschriebene elektronische Form geregelt.

Der zweite Teil des Vorschlags sieht eine Reihe von Änderungen des Zivilprozeßrechts vor, wie die Möglichkeit der Einreichung von Schriftsätzen in elektronischer Form oder die Vorlage elektronischer Urkunden.

Neben der Bundesnotarkammer befaßt sich zur Zeit auch das Bundesinnenministerium mit der Problematik. Auf Mitarbeiterebene wurde ein erster Vorentwurf entwickelt, der jedoch nicht von offizieller Stelle veröffentlicht ist. Es ist vorgesehen, den elektronischen Rechtsverkehr als Teilgebiet des demnächst vorgesehenen "Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes" (s. hierzu in dieser Ausgabe: »DEUTSCHLAND: Rahmenbedingungen für ein "Informations- und Kommunikationsdienstegesetz" des Bundes«) zu regeln, das zum größten Teil vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie erarbeitet wird.

Entwurf eines Gesetzes über den Elektronischen Rechtsverkehr vom 20.09.1995 erarbeitet von der Bundesnotarkammer. In deutscher Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

(Mario Heckel,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## DEUTSCHLAND: Rahmenbedingungen für ein "Informations- und Kommunikationsdienstegesetz" des Bundes

Am 02.05.1996 hat der Minister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, Jürgen Rüttgers, die Eckwerte für das Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz des Bundes vorgestellt. Das Gesetz soll danach erweiterte Formen der interaktiven Individualkommunikation, vielfältige Übergangsformen zwischen Individual- und Massenkommunikation sowie elektronische Pressedienste erfassen. Es soll Rahmenbedingungen für die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien festlegen, wodurch optimale einheitliche Entwicklungsbedingungen geschaffen werden sollen.

Eingearbeitet werden sollen Regelungen zur Liberalisierung der verschiedenen Medienmärkte, zur Schaffung von Rechtssicherheit und zum Schutz der Bürger. Der Anwendungsbereich des "luK-Dienstegesetzes" wird sich auf alle neuen Informations- und Kommunikationsdienste erstrecken. Im einzelnen werden Regelungsgegenstände sein: Zugang zu den Kommunikationsdiensten (Grundsatz der Zugangsfreiheit), Angebots- und Preistransparenz, Verantwortlichkeit der Beteiligten, informationelle Selbstbestimmung (Wahrung der Anonymität des Nutzers), Jugendschutz (insbesondere eine freiwillige Selbstkontrolle der Anbieter und Netzbetreiber in On-line-Diensten) und Sicherheitskriterien bei digitalen Signaturen. Um das Gesetz für neue technische Entwicklungen offen zu halten, wird die Einführung von sogenannten Experimentierklauseln geprüft.

Hierzu sind weitreichende Anpassungen bestehender Gesetze notwendig, wie z.B. des Strafgesetzbuchs (StGB), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) oder des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GJS). Parallel zu dem Informations- und Kommunikationsgesetz werden Änderungen und Ergänzungen von weiteren Bundesgesetzen untersucht und vorbereitet. So werden Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Hinblick auf eine Normierung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie die Möglichkeit der Anmeldung von Patenten auf elektronischem Wege (on-line oder per Diskette) geprüft. Ferner soll die Umsetzung einer geplanten EU-Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, deren Verabschiedung noch 1996 vorgesehen ist, diskutiert werden.

**Rechtliche Rahmenbedingungen für neue Informations- und Kommunikationsdienste vom 02.05.1996 sowie das Statement hierzu von Bundesminister Jürgen Rüttgers vom 02.05.1996. In deutscher Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.**

(Mario Heckel,

Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## SCHWEDEN: Bericht über den Regelungsbedarf im Bereich der Datenübermittlung

In Schweden hat eine Regierungsausschuss sich mit der Frage beschäftigt, ob elektronische Dokumente und Dienste Änderungen in den geltenden Gesetzen zur Dokumentenübermittlung und -überprüfung notwendig machen. Der Bericht ist in drei Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit der Dokumentenverwaltung in staatlichen Behörden und dem Gebrauch von Informationstechnologie in Verwaltungen. Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit Fragen des Zivilrechts, soweit es sich auf die Verwaltung elektronischer Dokumentationen bezieht. Der Bericht ist der Auffassung, daß die Mehrzahl der aufgeworfenen Fragen im Rahmen des geltenden Vertragsgesetzes beantwortet werden können, da dieses allgemein gehalten ist und sich auf allgemeine Grundsätze beschränkt, die für Vereinbarungen unterschiedlicher Art geeignet sind. Was aber solche Fragen angeht, die nicht unmittelbar nach den geltenden Vorschriften abgehandelt werden können, sollten diese in enger Anlehnung an die Grundsätze des Vertragsgesetzes gelöst werden.

Der dritte und letzte Teil des Berichts ist ausführlicher und enthält insofern etwas Ungewöhnliches, als er ein Gesetz vorschlägt, das speziell auf die Anbieter von Bulletin Board-Systemen und ähnlichen elektronischen Diensten zugeschnitten sein soll. Der Bericht schlägt eine straflose Vorschrift vor, wonach Personen, die Anbieter des Dienst sind, die für Betriebsumfang und -ziele erforderliche Aufsicht über diesen Dienst haben sollten. Diese Vorschrift wäre nicht strafbewehrt. Der Bericht schlägt jedoch eine weitere, strafbewehrte Vorschrift vor, wonach der Dienstanbieter jede Person, die den Dienst in Anspruch nehmen möchte, über folgende Punkte informieren muß:

- Wer ist Dienstanbieter?

- Welche Haftung übernimmt der Benutzer für den Inhalt der vorgelegten elektronischen Mitteilungen?

- In welchem Umfang stehen eingegangene Mitteilungen anderen Benutzern zur Verfügung?

Eine weitere Verpflichtung, die ebenfalls strafbewehrt ist, besteht darin, die weitere Ausbreitung einer elektronischen Botschaft zu verhindern, wenn offensichtlich ist, daß der Benutzer sich mit dem Absenden der Mitteilung eines Verbrechens oder einer Urheberrechtsverletzung schuldig gemacht hat oder wenn der Inhalt einer Mitteilung in einem Verbrechen eingesetzt werden könnte. In solchen Fällen greift die strafrechtliche Haftung jedoch nur, wenn ein strafrechtlicher Vorsatz vorliegt.

Der Bericht stellt fest, daß das geltende Strafrecht auch auf kriminelles Verhalten in einem Netz angewendet werden kann. Auch wenn sich die Verfolgung des Straftäters als schwierig erweisen könnte - dem Dienstanbieter wird in dem vorgeschlagenen Gesetz eine solche Position zugewiesen, so daß er unter bestimmten Umständen nach dem schwedischen Strafgesetz als Mittäter an der Straftat des Benutzers zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er dem kriminellen Treiben eines Benutzers über den Vermittlungsdienst tatenlos zusieht.

Das vorgeschlagene neue Gesetz kann in der Praxis nur auf Tätigkeiten angewendet werden, an denen Schweden beteiligt ist. Dem Bericht zufolge bedeutet dies, daß der tatsächliche Standort des Servers kein entscheidendes Kriterium für die Anwendung schwedischer Gesetze ist. Verlegt jemand seinen Vermittlungsdienst außerhalb des Landes, um schwedische Vorschriften zu umgehen, richtet sich dabei aber nach wie vor an schwedische Benutzer, sollte das vorgeschlagene Gesetz zur Anwendung kommen.

Der Bericht sieht keine speziellen Vorschriften in der Frage der richterlichen Zuständigkeit vor, erwähnt aber, daß solche Fragen entsprechend den in diesem Bereich geltenden allgemeinen Vorschriften und Einschränkungen zu lösen sind. Der Bericht beschäftigt sich nicht mit den Problemen der internationalen Gerichtsbarkeit und verweist lediglich auf die internationalen Arbeiten zur Lösung dieser Probleme, etwa auf den Europarat und seine Empfehlung Nr. R (95) 13 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu den Problemen der Strafverfahrensgesetze im Zusammenhang mit der Informationstechnologie.

**SOU 1996:40, Elektronisk dokumenthantering. Der Bericht (einschließlich einer kurzen Zusammenfassung in englischer Sprache) ist in schwedischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.**

(Helene Hillerström,

Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam/TV4 AB)



## USA: Zwei Gesetzesentwürfe zum Urheberrechtsschutz auf dem "Information Superhighway"

In den USA wurden in den beiden Häusern des Kongresses am 28./29.09.1995 zwei gleichlautende Gesetzesentwürfe eingebracht, welche sich mit dem Schutz des Urheberrechts auf dem "Information Superhighway" befassen.

Grundlage ist eine 1993 von Präsident Clinton in Gang gesetzte Initiative zur Schaffung einer "National Information Infrastructure (NII)" und ein in diesem Zusammenhang erstellter Bericht einer Arbeitsgruppe, die sich mit den urheberrechtlichen Problemen und deren Lösungsmöglichkeiten bei der Schaffung weltweiter digitaler Informationsnetze befaßte.

Die Gesetzesentwürfe beinhalten im wesentlichen fünf Vorschläge:

1. Das Verbreitungsrecht soll sich auch auf die Übertragung von Kopien (transmission of copies) und Tonaufzeichnungen beziehen.
2. Bibliotheken soll die Herstellung von bis zu drei Kopien in digitaler Form und einer begrenzten Anzahl von Kopien zur digitalen Erhaltung (preservation) gestattet sein.
3. Einfuhr, Herstellung und Vertrieb von Geräten und das Anbieten von Dienstleistungen, die der Überwindung von technischen Schutzsystemen dienen, welche die Verletzung ausschließlicher Rechte behindern, soll verboten werden.
4. Die Verbreitung von sog. bewußt falscher "Copyright Management Information", sowie deren ungestattete Entfernung oder Änderung soll verboten werden.
5. Des weiteren sollen zivil- und strafrechtliche Sanktionen für die Verletzung von Urheberschutzvorschriften eingeführt werden.

Gesetzesentwürfe zum Urheberrechtsschutz auf dem "Information Superhighway" vom 28./29.09.1995. In englischer Sprache demnächst über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## WIPO

### Fortschritt des möglichen Berner Protokolls und des möglichen Neuen Instrumentes - Bericht über die Maisitzungen

Wie in IRIS 1996-4:3 angekündigt, fand vom 22.-24. Mai eine Sitzung des Expertenausschusses über ein mögliches Protokoll zur Berner Übereinkunft zusammen mit einer Sitzung des Expertenausschusses über ein mögliches Neues Instrument statt. Die Sitzung beschäftigte sich in erster Linie mit einem neuen Vorschlag der Europäischen Kommission zu Fragen im Zusammenhang mit dem "digitalen Notizbuch" sowie mit einem Vorschlag der Vereinigten Staaten über einen eigenen Schutz für Datenbanken.

*Der Vorschlag der Europäischen Kommission*

Die Europäische Kommission schlug vor, im Allgemeinen Bericht (weder im Protokoll noch im Neuen Instrument) zu klären, daß andauerndes oder vorübergehendes Speichern eines geschützten Werkes in einem beliebigen elektronischen Medium eine *Vervielfältigung* im Sinne des Art. 9 (1) des Berner Protokolls darstellt. Die Vervielfältigung würde danach auch Handlungen wie das Herauf- oder Herunterladen umfassen. Obwohl die Meinung der Delegierten zu dem Vorschlag auseinandergingen, waren viele der Auffassung, daß eine zeitweise Speicherung nicht als Vervielfältigung anzusehen sei. Die Kommission betonte, daß die Ausnahmen des Art. 9 (2) des Berner Protokolls durch den Vorschlag nicht von vornherein entschieden sei und nach wie vor gelten würden.

Für das *Recht auf Weitergabe an die Öffentlichkeit* versuchte die Kommission, einen "Mittelweg" zu finden: Der Vorschlag macht deutlich, daß Artikel 11, 11bis, 11ter, 14 und 14bis des Berner Protokolls nicht nur für die Übertragung von Werken, sondern auch für die kabelgestützte oder drahtlose Verfügbarmachung in der Öffentlichkeit gelten würde, und zwar so, daß diese Werke für Mitglieder der Öffentlichkeit von einem Ort und zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl zugänglich sein würden. Für das Protokoll könnte das Recht auf Weitergabe an die Öffentlichkeit ein Exklusivrecht sein, daß nicht auf interaktive Dienste beschränkt wäre, während dieses Recht für das Neue Instrument an eine angemessene Entschädigung geknüpft sein könnte.

Obwohl die Europäische Kommission ihre Meinung, daß dadurch kein neues Recht geschaffen würde, deutlich hervorhob, schlug sie vor, das Protokoll und das Neue Instrument um neue Bestimmungen über *technische Schutzvorrichtungen* zu ergänzen. Danach wären die Unterzeichnerstaaten verpflichtet, die Herstellung, den Vertrieb und den Besitz zu gewerblichen Zwecken von Vorrichtungen, Mitteln oder Produkten durch eine beliebige Person, die davon Kenntnis hat, daß deren Hauptzweck oder -wirkung darin besteht, Prozesse, Mechanismen oder Systeme, die die Verletzung von Exklusivrechten abwehren oder verhindern sollen, zu entfernen, zu deaktivieren oder zu umgehen, für ungesetzlich zu erklären. Ebenso würden Bestimmungen über das Angebot gewerblicher Dienste, deren Hauptzweck darin besteht, Systeme, die die Verletzung von Exklusivrechten verhindern sollen, zu entfernen, zu deaktivieren oder zu umgehen, in das Berner Protokoll und in das Neue Instrument aufgenommen. Obwohl viele Delegierte mit dem Grundgedanken des Vorschlags sympatisierten, waren die meisten der Auffassung, daß weitere Untersuchungen notwendig seien, da eine Maschine nicht zwischen vollkommen gesetzlichen und anderen Aktivitäten unterscheiden könne.

*Der Vorschlag der Vereinigten Staaten zum Schutz von Datenbanken*

Der Vorschlag der Vereinigten Staaten über einen eigenen Schutz für Datenbanken würde nicht originale Datenbanken vor dem unrechtmäßigen und nicht genehmigten Abruf von Daten schützen. Dieser Vorschlag unterscheidet sich in einigen Punkten von der EG-Richtlinie: Die EG-Richtlinie sieht eine Schutzfrist von 15 Jahren vor, der Vorschlag der Vereinigten Staaten spricht von 25 Jahren; der amerikanische Vorschlag hält an der Verhandlungsfreiheit fest. Der amerikanische Vorschlag behandelt die Inhaber von Rechten nach den nationalen Vorschriften und umfaßt Bestimmungen gegen die Umgehung technischer Schutzvorrichtungen. Der Vorschlag gewährt bereits vorhandenen Datenbanken rückwirkenden Schutz. Die Reaktionen der Delegierten fielen unterschiedlich aus. Einige waren der Auffassung, daß die Zeit für eine sorgfältige Prüfung des Vorschlags nicht ausreiche, andere meinten, der Vorschlag käme verfrüht, während wiederum andere den Vorschlag positiv beurteilten.

Der Vorsitzende wird grundlegende Vorschläge für das Protokoll, das Neue Instrument und ein Instrument für einen eigenen Schutz von Datenbanken im Entwurf vorlegen. Diese können in regionalen Sitzungen und in einer Sitzung im Oktober, an der jeweils 12 Industrieländer und 12 Entwicklungsländer teilnehmen, besprochen werden. Die abschließende *Diplomatische Konferenz* ist für den 2.-20. Dezember 1996 vorgesehen. Gemessen am Stand der Arbeiten bleibt abzuwarten, ob eine erfolgreiche diplomatische Konferenz möglich ist.

Bericht über die siebte Sitzung des Expertenausschusses über ein mögliches Protokoll zur Berner Übereinkunft und Bericht über die sechste Sitzung des Expertenausschusses über ein mögliches Instrument zum Schutz der Rechte von ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern, Genf, 22.-24. Mai 1996. Das Dokument wird nach Veröffentlichung bei der Informationsstelle erhältlich sein.

(Jaap Haeck,  
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)



## Europäische Union

### Europäische Kommission: Geänderter Vorschlag zur Änderung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"

Am 7. Mai 1996 änderte die Europäische Kommission den Vorschlag zur Änderung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" aus dem Jahr 1989 und legte diesen am 31. Mai 1996 dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. Die Änderungen wurden auf der Grundlage der ersten Lesung im Europäischen Parlament vorgenommen, die am 14. Februar 1996 zu einer Entschließung (siehe: IRIS 1996-3:6) geführt hatte. Das Parlament stimmte den Vorschlägen der Kommission vorbehaltlich einer Reihe von Änderungen des Parlaments zu. Der geänderte Vorschlag berücksichtigt ebenfalls die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. September 1995 (CES 972/95) sowie die Diskussionen, die am 20. November 1995 im EU-Ministerrat stattgefunden haben.

Die Kommission stimmte etwa der Hälfte aller vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen zu.

Zur Feststellung, ob die Gerichte eines Mitgliedstaates für einen Sender zuständig sind, schlug das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom Februar diesen Jahres vor, die Richtlinie um einen Artikel zu der Frage, wann ein Sender in einem bestimmten Mitgliedstaat als niedergelassen gelten kann, zu ergänzen. Das Parlament schlug vor, daß ein Sender in einem Mitgliedstaat der EU als niedergelassen gelten soll, wenn er (1) seinen Hauptsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat und die redaktionellen Entscheidungen zu den Programmplänen auf dem Gebiet dieses Mitgliedstaates getroffen werden; (2) die Mehrzahl der Mitarbeiter, die an der Ausübung der Fernsehtätigkeiten beteiligt sind, in dem betreffenden Mitgliedstaat tätig werden; und wenn (3) die Programme des Senders, ungeachtet der Punkte (1) und (2), wenigstens für den betreffenden Mitgliedstaat bestimmt sind. In ihrem geänderten Vorschlag weist die Kommission darauf hin, daß Punkt (3) nicht akzeptabel ist.

Die Kommission hatte vorgeschlagen, daß Sender 10% ihrer Sendezeit, die nicht für Nachrichten, Sportereignisse, Spiele, Werbung, Teleshopping und Teletextdienste aufgewendet werden, europäischen Werken vorbehalten sein müssen, die von senderunabhängigen Produzenten produziert wurden. Alternativ dazu dürfen Mitgliedstaaten Sender verpflichten, 10 % ihres Programmbudgets für solche Arbeiten aufzuwenden, ohne zur Ausstrahlung dieser Werke verpflichtet zu sein. Im Hinblick auf die Durchführung dieser Richtlinienbestimmung äußerte das Parlament den Wunsch genau festzulegen, wann ein Produzent unabhängig von einem Sender ist. In ihrem geänderten Vorschlag weist die Kommission darauf hin, daß sie keine genaue Definition in einen Artikel aufnehmen will, da dies unflexibel wäre. Alternativ dazu schlägt die Kommission vor, Orientierungskriterien in einen der Erwägungsgründe der Richtlinie aufzunehmen.

Gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission sind die Quotenbestimmungen bezüglich der Ausstrahlung europäischer Werke unverändert geblieben.

Anders als das Europäische Parlament will die Kommission das Anwendungsgebiet der Richtlinie nicht auf individuell abgerufene Kommunikationsdienste ausdehnen. Das bevorstehende Grünbuch wird sich mit diesen neuen Diensten beschäftigen.

Aus dem Text des geänderten Vorschlags geht eindeutig hervor, daß Werbe- und Teleshoppingkanäle unter das Anwendungsgebiet der Richtlinie fallen, obwohl es separate Vorschriften für Kanäle gibt, die ausschließlich solchen Diensten vorbehalten sind oder Fenster für solche Dienste anbieten. Werbung zu Eigenzwecken fällt ebenfalls unter die Definition der Werbung.

Nach der vorliegenden Richtlinie können Mitgliedstaaten, in denen Rundfunkdienste aus einem anderen Mitgliedstaat empfangen werden, keine Maßnahmen ergreifen, die den Empfang dieser Dienste verhindern. Der geänderte Vorschlag läßt Ausnahmen zu dieser strengen Vorschrift zu, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, darunter die Bedingung, daß der betreffende Mitgliedstaat die Kommission von den Maßnahmen informieren muß, die er zu ergreifen beabsichtigt.

Obwohl die Kommission vorschlägt, die Vorschriften bezüglich des Jugendschutzes zu verschärfen, lehnt sie es in dieser Phase ab, dem Wunsch des Parlaments zu entsprechen und Sender zu verpflichten, alle ausgestrahlten Programme zu klassifizieren und mit einer entsprechenden Kodierung zu versehen, genauso wie sie es ablehnt, die Hersteller von Fernsehgeräten zu verpflichten, ihre Produkte mit einer technischen Vorrichtung auszustatten, die diese Kodierung erkennen kann. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Einführung solcher legalen Maßnahmen mit einer Reihe von Problemen verbunden ist, und entscheidet sich daher für weitere Untersuchungen und gründliche Analysen. Die Verzögerung böte den Vorteil, daß die Erfahrungen der Vereinigten Staaten und Kanadas bei der Anwendung ihres V-Chip-Gesetzes genutzt werden könnten.

Bis zur Verabschiedung ihrer Vorschläge legt die Kommission großen Wert auf die Beachtung der Vorschriften aus der vorliegenden Richtlinie durch die betroffenen nationalen Behörden. Im Anschluß an die Umsetzung des Kapitels V zu Werbung und Sponsoring in spanisches Recht (Gesetz Nr. 25 vom 12. Juli 1994) hat die Kommission daher den spanischen Behörden ein Auskunftersuchen zugesandt und sie daran erinnert, daß der in Artikel 13 des spanischen Gesetzes festgelegte Übergangszeitraum inzwischen beendet ist und die Rundfunkgesellschaften in ihrem Zuständigkeitsgebiet verpflichtet sind, sämtliche Vorschriften über Werbeunterbrechungen, wie in Artikel 11 der Richtlinie 89/552/EWG festgelegt, zu beachten.

Nach Redaktionsschluß dieser IRIS-Ausgabe entschied sich eine Mehrheit des Rates der Europäischen Union am 11. Juni 1996 für den politischen Kompromiß eines gemeinsamen Standpunktes, auf den sich der Rat im November 1995 geeinigt hatte. Schweden stimmte dagegen, Belgien, Irland und Griechenland enthielten sich der Stimme. IRIS wird die Berichterstattung in dieser Sache in der kommenden Ausgabe fortsetzen.

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, 7. Mai 1996, KOM(96)200 endg.**

(Ad van Loon.  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



## Europäische Kommission:

### WHO-Verfahren gegen Japan wegen Urheberrechtsverletzung

Die Ausgabe der Zeitschrift EUROPE vom 3./4. Juni 1996 berichtet, daß die Europäische Kommission bei der Welthandelsorganisation einen formellen Antrag eingereicht hat mit dem Ziel, in eigene Konsultationen mit Japan über den nachweislich unzureichenden Schutz des Urheberrecht nach dem japanischen Gesetz einzutreten. Zu Beginn dieses Jahres hatte sich die Kommission bereits einem Konsultationsantrag der Vereinigten Staaten angeschlossen. Seitdem hat Japan zugestimmt, seine Gesetze auf das TRIPs-Abkommen abzustimmen, ohne jedoch festzulegen, wann dies der Fall sein wird. In Anbetracht dieser Unsicherheit und der Tatsache, daß die Vereinigten Staaten im Gegensatz zur Europäischen Union dem Antrag auf Schaffung einer WHO-Expertengruppe eher ablehnend gegenüberstehen, falls das Konsultationsverfahren nicht zu konkreten Ergebnissen führen sollte, hat die Kommission beschlossen, die Welthandelsorganisation unabhängig von den Vereinigten Staaten anzurufen.

Das Problem bezieht sich in erster Linie auf den Schutz des Urheberrechts auf dem Gebiet der Musik. Die Ergebnisse der Uruguay-Runde schreiben vor, daß Künstler und Produzenten für einen Zeitraum von 50 Jahren für Aufnahmen, die nach dem 1. Januar 1946 entstanden sind, geschützt werden müssen. Das neue japanische Urheberrechtsgesetz sieht eine Schutzfrist von 50 Jahren vor, deren Rückwirkung aber erst 1971 beginnt.

"EUROPE" - Nr. 6740 (n.s.), 3./4. Juni 1996.

## Länder

### RECHTSPRECHUNG

#### ÖSTERREICH: Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs zur Verfassungsmäßigkeit des Regionalradiogesetzes, des Frequenznutzungsplans und der Rundfunkverordnung

Mit Beschluß vom 21.06.1995 leitete der österreichische Verfassungsgerichtshof (VGH) ein Normprüfungsverfahren ein, in welchem Teile des Regionalradiogesetzes (RRG) und des Frequenznutzungsplans, die die Vergabe von Regionalradiolizenzen regelten, auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft werden sollten. Mit einem zweiten Beschluß vom selben Tag wurde auch ein Normprüfungsverfahren hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit von Teilen der Rundfunkverordnung (RVO) eingeleitet, die den Kabelrundfunk betrafen (siehe: IRIS 1995 - 8 : 8).

Mit zwei Erkenntnissen (= Urteilen) vom 27.09.1995 hob der VGH die beanstandeten Bestimmungen in den genannten Normen auf.

In dem ersten Urteil hob der VGH § 2 Abs. 1-3, 5 RRG und den Frequenznutzungsplan insgesamt auf. Nach Auffassung des Gerichtshofes lasse das Gesetz offen, in welcher Weise und Intensität bei der Frequenznutzungsplanung die Aufgaben und Interessen des ORF zu berücksichtigen seien, wie also das Verhältnis der beiden Säulen jedes dualen Rundfunksystems gestaltet werde; zum anderen könnten dem Gesetz keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Art und Weise entnommen werden, in welcher der Frequenznutzungsplan für den regionalen Hörfunk die Erfordernisse des lokalen Rundfunks zu berücksichtigen habe, und auch nicht dafür, für wie viele regionale Programmveranstalter pro Bundesland Standorte und Frequenzen vorzusehen seien oder zumindest nach welchen Kriterien eine solche Zuordnung zu erfolgen habe.

Die Überprüften Absätze des § 2 RRG waren aus diesen Gründen wegen Verstoßes gegen das Legalitätsprinzip mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Dadurch verlor auch der Frequenznutzungsplan seine gesetzliche Grundlage und war ebenfalls aufzuheben.

In dem zweiten Urteil hob der VGH einzelne Passagen der §§ 20 Abs.1, 24a und 24b Abs.2 RVO auf. Nach Auffassung des VGH hätten die Regelungen zur Folge, daß durch sie die Veranstaltung von aktivem Kabelrundfunk mit Ausnahme von Kabeltextveranstaltungen allen anderen Veranstaltern außer dem Österreichischen Rundfunk (ORF) untersagt werden könnten; dies führe zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der durch Art. 10 EMRK gewährleistete Rundfunkfreiheit. In seiner Begründung schließt sich der VGH den Ausführungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in dessen Entscheidung Informationsverein Lentia u.a. gegen Österreich zur Bedeutung und Reichweite des Art. 10 EMRK (Urteil des EGMR v. 24.11.1993 36/1992/381/455-459) an.

In den §§ 20 Abs.1, 24a und 24b Abs.2 RVO waren daher die Passagen als verfassungswidrig aufzuheben, die eine Beschränkung der Veranstaltung von Kabelrundfunk bewirkten. Nach dem Ausspruch des Gerichtshofes tritt diese Aufhebung jedoch erst mit Ablauf des 31.07.1996 in Kraft. Sollte bis dahin keine Neuregelung in Kraft getreten sein, so läßt ab 01.08.1996 der dann bestehende gesetzlose Zustand eine Flut an Programmen erwarten.

**Erkenntnisse des österreichischen Verfassungsgerichtshofes v. 27.09.1995 Az.: G 1256-1264/95-9 sowie Az.: G 1219-1244/95-21. In deutscher Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.**

(Mario Heckel,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

#### FRANKREICH: Urteil der Cour de Cassation über Schadensersatzansprüche des Autors wenn sein Anteil am Erlös nicht entsprechend der Vorgaben des Art. L.131 - 4 des französischen Urheberrechtsgesetzes festgesetzt wurde

Am 9. Januar 1996 entschied die *Cour de Cassation* über die Revision des Verlages Masson gegen ein Urteil der *Cour d'appel*, Paris, vom 7. Juli 1992.

Nach dem Urteil der *Cour de Cassation* folgt aus Art. L.131-4, daß der Anteil des Autors am Erlös einer Publikation ausschließlich auf der Grundlage des Verkaufspreises errechnet werden muß. Sie spricht der Vorschrift einen "*caractère d'ordre public*" zu, d. h. die Vorschrift ist hiernach zwingend und kann nicht durch Parteivereinbarungen abbedungen werden.

Aus diesem unabdingbaren Charakter der Vorschrift zieht die *Cour de Cassation* den Schluß, daß der Autor bei einer Verletzung des ihm solchermaßen gesetzlich garantierten Anspruchs einen Anspruch auf Schadenersatz hat.

Im vorliegenden Rechtsstreit hatten die Parteien eine Vereinbarung getroffen, wonach die Ansprüche des Autors nicht nach dem Brutto-Verkaufserlös, sondern nach den Einnahmen des Verlags kalkuliert wurden. Diese Vereinbarung verstößt, wie die *Cour de Cassation* jetzt in letzter Instanz entschieden hat, gegen Art.L.131-4 des französischen Urheberrechtsgesetzes und ist daher nichtig. Der Schadensersatz, der dem Autor in der Vorinstanz zugesprochen wurde, wurde von der *Cour de Cassation* bestätigt.

**Cour de Cassation, 9.1.1996, arret n.93 P, Pactet c/ SA Masson éditeur et a. In französischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**

(Dorothee Schwall-Rudolph,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



## NIEDERLANDE: Oberstes Gericht bestätigt Schutz von Informationsquellen von Journalisten

In einer Entscheidung vom 10. Mai 1996 hat sich das oberste Gericht der Niederlande, der *Hoge Raad*, die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Goodwin g. das Vereinigte Königreich (siehe IRIS 1996-4:5) zu eigen gemacht. Wie im Falle Goodwin entschied der *Hoge Raad*, daß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention grundsätzlich ein Vorrecht der Nichtoffenlegung für Journalisten zur Folge hat, um deren Informationsquellen zu schützen. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zwang das niederländische Gericht, seinen Standpunkt in der Frage eines "journalistischen Privilegs" zu ändern. In seinem letzten, am 11. November 1977 ergangenen Urteil zum selben Thema hatte der *Hoge Raad* entschieden, daß ein Journalist nach dem niederländischen Gesetz stets gezwungen ist, seine Informationsquelle offenzulegen, es sei denn, daß im konkreten Fall Schutz der Informationsquelle schwerer wiegt als der Grundsatz der Offenlegung.

**Hoge Raad, Urteil vom 10. Mai 1996, Van den Biggelaar g. Dohmen/Langenberg. In niederländischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.**

(Marcel Dellebeke,

Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

## NIEDERLANDE: Kampf um Decoder

In einem Streit zwischen der Pay-TV-Firma NetHold und dem Amsterdamer Kabelnetz A2000 um die Frage, wer den Zugang zu den Kabelabonnenten kontrolliert, hat das Verwaltungsgericht Amsterdam am 15. Mai einen Beschluß gefaßt, der noch keine Entscheidung bringt. Es verwies die Sache zurück an die niederländische Medienbehörde, die bereits zugunsten von NetHold entschieden hatte. NetHold und A2000 streiten darum, wer über den Decodertyp entscheiden soll, der im Netz von A2000 installiert wird. Das Kabelnetz A2000, das jetzt einer Tochtergesellschaft von Philips Electronics und US West gehört, will den Einsatz eines eigenen Decoders aus dem Hause Philips durchsetzen, während NetHold, Europas drittgrößtes Pay-TV-Unternehmen und Eigentümer der FilmNet-Kanäle, 30.000 Decoder im Amsterdamer Netz hat installieren lassen und sich weigert, auf ein System zu wechseln, das es nicht kontrolliert und das ihm nicht gehört. Im letzten Jahr hatte die Medienbehörde A2000 die Entwicklung von Abonentendiensten unter der Bedingung genehmigt, daß andere Anbieter solcher Dienste ihr eigenes System der Zugangsbeschränkung und auch einen eigenen Decoder verwenden können. Im November 1995 entschied die Behörde, daß A2000 mit dem Versuch, NetHold den eigenen Decoder aufzuzwingen, gegen diese Vereinbarung verstößt, und drohte A2000 eine Geldbuße für den Fall an, daß man NetHold nicht die Verwendung eines Decoders nach Wahl gestatte. A2000 focht diese Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht Amsterdam an, doch die Klage wurde als unzulässig abgewiesen, da A2000 zunächst die Gelegenheit nutzen müsse, die Medienbehörde zu bitten, ihren Standpunkt neu zu überlegen. Der Einwand von A2000 wurde als solcher jetzt von der Medienbehörde zum Gegenstand (neuer) Überlegungen gemacht. Mit einer Entscheidung wird innerhalb von sieben Wochen gerechnet. IRIS wird Sie auf dem laufenden halten.

**Arrondissementsrechtbank Amsterdam (sector bestuursrecht) 15 mei 1996, Kabeltelevisie Amsterdam vs. Commissariaat voor de Media, reg.nr. 96/142. In niederländischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.**

(Marcel Dellebeke,

Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

## DEUTSCHLAND: Urteil zu den Vermittlungspflichten der Telekom gegenüber Telefonsexanbietern

In einer kürzlich bekannt gegebenen Entscheidung vom 8.12.1995 verneinte das Oberlandesgericht Düsseldorf den Anspruch eines Telefonsexanbieters gegen die Deutsche Telekom auf Herstellung einer Verbindung zu ausländischen Telekommunikationsunternehmen im Wege der Direktanwahl.

Das Urteil erging auf Antrag des Betreibers eines sogenannten "Telefonkontaktservices", der in zwei unterschiedlichen Varianten erotische Kontakte vermittelte.

In beiden Fällen ist jeweils ein ausländisches Telekommunikationsunternehmen an der Herstellung der Verbindung zwischen dem Kunden in Deutschland und dem einschlägigen Dienstleistungsunternehmen beteiligt. Für die Herstellung der Verbindung zahlte die Deutsche Telekom dem ausländischen Telekommunikationsunternehmen eine Gebühr, von der dem Kläger aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem ausländischen Telekommunikations-, bzw. Dienstleistungsunternehmen ein bestimmter Betrag zufließt.

Nachdem die Deutsche Telekom sämtliche Anbieter von Telefonsex-Diensten in Deutschland von Direkt- auf Handvermittlung umgeschaltet und damit die Herstellung der Verbindungen über ihr Auslandsfernamt selbst übernommen hatte, entfielen mit den Zahlungen an die ausländischen Telekommunikationsunternehmen auch die Einnahmen des Klägers aus diesen Kontakten. Nach eigenen Aussagen entstanden ihm damit tägliche Umsatzeinbußen von etwa 20.000 DM.

Der Kläger beantragte daraufhin den Erlaß einer einstweiligen Verfügung, mit der die Deutsche Telekom verpflichtet werden sollte, Verbindungen zu ausländischen Telekommunikationsunternehmen im Wege der Direktanwahl zuzulassen, bzw. es unter Androhung eines Ordnungsgeldes zu unterlassen, eine Direktanwahl zu blockieren.

Das Oberlandesgericht wies die Klage mangels Verfügungsanspruch ab.

Nach Auffassung des Gerichts bestünden weder vertragliche Ansprüche des Klägers gegen die Deutsche Telekom noch könnte der Kläger aus den fernmeldevertraglichen Beziehungen zwischen den Telefonkunden in Deutschland, bzw. den ausländischen Telekommunikationsunternehmen zur Telekom Ansprüche aus einem Vertrag zugunsten Dritter herleiten, da er insoweit nicht in den Schutzbereich der Leistungsbeziehungen einbezogen sei.

Auch deliktische Ansprüche schloß das Gericht aus. Dabei wurde deutlich, daß das Gericht das Angebot von Telefonsex als geschlechtsbezogener Leistung wegen der "entpersonalisierten Vermarktung" als sittenwidrig ansah. Seine Entscheidung begründete das Gericht aber mit der mangelnden Betriebsbezogenheit des Eingriffs. Zwar wurde die Telekom nach eigenen Aussagen zu ihrem Handeln durch die Mißstände im Zusammenhang mit der Telefonsexbranche motiviert. Die Umstellung erfolgte nach Überzeugung des Gerichts aber mit dem Ziel, die mißbräuchliche Herstellung von Verbindungen zwischen der Telekom und ausländischen Telekommunikationsunternehmen und dadurch erhebliche Schädigungen der Telekom zu verhindern. Ziel der Maßnahme war damit nicht die Störung der Betreiber von Telefonsexunternehmen. Aus diesem Grunde bestünden auch keine Ersatzpflichten der Telekom. Auch wenn im vorliegenden Fall der Betrieb des Klägers im besonderen Maß betroffen sei, besteht grundsätzlich kein Anspruch von Kunden der Telekom auf Direktwahl. Eine entsprechende Maßnahme müsse damit grundsätzlich von jedem entschädigungslos hingenommen werden.

**OLG Düsseldorf, Urteil v. 8.12.96 22 U 91/95. In deutscher Sprache von der Informationsstelle erhältlich.**

(Natali Helberger,

Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## GESETZGEBUNG

### SPANIEN: Überblick über die relevanten neuen Gesetzesvorschriften

Es folgt eine kurze Zusammenfassung der neuen Gesetzesvorschriften, die in der ersten Periode 1996 in Spanien verabschiedet wurden:

Das Gesetz über das geistige Eigentum vom 11. November 1987 wurde mit dem *Real Decreto-Ley* Nr. 1/1996 vom 22. April 1996 (im folgenden "*Real Decreto*" genannt) aufgehoben.

Das *Real Decreto* ist ein Gesetz, mit dem alle einschlägigen Gesetze über das geistige Eigentum in Spanien angepaßt, erläutert und harmonisiert werden.

Das *Real Decreto* erfüllt die Schlußbestimmung des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 über die Durchführung der Richtlinie des Rates 93/98/EWG vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzfristen von Urheberrechten und der dem Urheber verwandte Rechte.

Dementsprechend wurden folgende Gesetze außer Kraft gesetzt:

1. Das Gesetz Nr. 22/1987 vom 11. November 1987 über das geistige Eigentum.
  2. Das Gesetz Nr. 20/1992 vom 7. Juli 1992 zur Änderung des Gesetzes Nr. 22/1987.
  3. Das Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates 91/250/EWG vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (Nr. 16 vom 23. Dezember 1993).
  4. Das Gesetz Nr. 43 vom 30. Dezember 1994 zur Durchführung der Richtlinie des Rates 92/100/EWG vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums.
  5. Das Gesetz Nr. 27 vom 11. Oktober 1995 zur Durchführung der Richtlinie des Rates 93/98/EWG vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte.
  6. Das Gesetz Nr. 28 vom 11. Oktober 1995, mit dem die Richtlinie des Rates 93/83/EWG vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung in spanisches Recht umgesetzt wurde.
  7. Das *Real Decreto* vom 3. September 1880 über die Genehmigung der Durchführungsverordnung des Urheberrechtsgesetzes vom 10. Januar 1879.
  8. Das *Real Decreto* Nr. 1434 vom 27. November 1987 über die Entwicklung der Artikel 9.1, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 19 und 37.1, Kapitel II und III des Titels II des Urheberrechtsgesetzes vom 11. November 1987.
- Die Änderungsvorschrift des *Real Decreto* umfaßt eine lange Liste der Verordnungen zum geistigen Eigentum, die in Spanien in Kraft bleiben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das *Real Decreto* aus einer kurzen Sammlung besteht, die die neuesten Veränderungen in Europa auf dem Gebiet des Urheberrechtes und der Rundfunkdienste umfaßt.

**BOE núm. 97, 22 abril 1996; (8930) Real Decreto Legislativo 1/1996, de 12 de abril, por el que se aprueba el texto refundido de la Ley de Propiedad Intelectual, regularizando, aclarando y armonizando las disposiciones legales vigentes sobre la materia.** Die Gesetzestexte sind in spanischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Dolors Fenollosa,

Anwältin mit einer Zulassung für das Berufungsgericht, *Bufete Mullerat y Roca*, Barcelona)

### SLOWENIEN: Neues Urhebergesetz liegt jetzt in deutscher Sprache vor

In IRIS 1996-1: 7 berichteten wir darüber, daß vom slowenischen Parlament ein neues Gesetz über Urheberrecht und verwandte Rechte beschlossen wurde. Der Gesetzestext war damals nur in slowenischer und englischer Sprache verfügbar.

Mittlerweile ist über die Informationsstelle das slowenische Urhebergesetz auch in deutscher Sprache erhältlich.

**Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte der Republik Slowenien vom 30.03.1995. In slowenischer, englischer und deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**

(Andrea Schneider,

Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

### UKRAINE: Änderungsgesetz zum Rundfunkgesetz verabschiedet

In IRIS Vol. I Nr.10 S.10 berichteten wir über einen Gesetzesentwurf des Obersten Rates der Ukraine vom 26.04.1996 zur Änderung des ukrainischen Rundfunkgesetzes vom 21.12.1993. Inzwischen ist am 02.06.1995 das Änderungsgesetz zum ukrainischen Rundfunkgesetz verabschiedet worden.

Durch die Gesetzesänderung wurden u.a. die Bestimmungen über die Definition grundlegender Begriffe (§ 1), die Zuständigkeit staatlicher Rundfunkorgane (§ 4), den nationalen Rundfunkrat (§ 5), Antimonopolregelungen (§ 7), die Struktur des nationalen Rundfunks (§ 11) sowie die staatlichen Rundfunkanstalten (§ 12) neu gefaßt und ergänzt.

Das novellierte Gesetz über Radio und Fernsehen erhöht den Werbeanteil am Programm von 10 auf 15 % (§ 30). Die Gründung von Rundfunkanstalten durch ausländische juristische und natürliche Personen bleibt verboten, jedoch sind ausländische Beteiligungen an Rundfunkunternehmen bis zu 30% möglich (§ 13)

**Gesetz vom 02.06.1995 über Änderungen des ukrainischen Rundfunkgesetzes. In ukrainischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**

(Andrea Schneider,

Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



## RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

### NIEDERLANDE: Regelungsbefugnis der Medienbehörde bezüglich des Zugangs zu Kabelnetzen verlängert

Mit Schreiben vom 29. Mai 1996 an das Parlament teilte der niederländische Staatssekretär des Kulturministeriums mit, daß der Ministerrat einer Verlängerung der Regelungsbefugnis der Medienbehörde betreffend den Zugang zu Kabelnetzen bis zum 1. Januar 1997 zugestimmt habe. Mit der Novelle des Mediengesetzes vom 2. April 1996 war die Behörde ursprünglich zur Intervention bis zum 1. Juli 1996 befugt worden (siehe IRIS 1996-5:12). Das Parlament muß jetzt der Verlängerung der Befugnis gemäß Artikel 69 des Mediengesetzes zustimmen. Die Änderung wird dem Parlament - wie vom Staatssekretär angekündigt - so schnell wie möglich vorgelegt werden. Die Frist wird verlängert, da die Gesetzesnovelle am 4. April und nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, am 1. Januar in Kraft getreten ist, und der Zeitraum für die Aufsicht durch die Medienbehörde daher zu kurz gefaßt wäre. Die Frist bis zum 1. Januar 1997 wird einerseits Zeit geben, die diesbezüglichen Entscheidungen der Behörde zu evaluieren, und andererseits zu überlegen, wie diese Art der Aufsicht nach diesem Zeitpunkt geregelt werden sollte.

TK 1995-1996, 24400 VIII, nr. 86. In niederländischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

(Marcel Dellebeke,  
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

### NIEDERLANDE: Intervention im Streit über Kabelzugang

Neben der neuen Befugnis zur Intervention der niederländischen Medienbehörde bei Zugangsstreitigkeiten zwischen Programmanbietern und Kabelnetzen (siehe IRIS 1996-5:12) hat sich der niederländische Wirtschaftsminister selbst mit diesen Streitigkeiten auf der Grundlage des niederländischen Wettbewerbsgesetzes (*Wet economische mededinging*) befaßt. Während die Medienbehörde bisher noch keinerlei Entscheidungen in dieser Sache getroffen hat, hat der Wirtschaftsminister am 23. April 1996 entschieden, daß das kommunale Kabelnetz Tilburg der Gesellschaft VVM, die einen Kabelfernseh-Informationsdienst anbietet, einen Kanal zur Verfügung stellen muß. Der Minister entschied, daß das Kabelnetz eine wirtschaftliche Machtposition innehatte und daß die Ablehnung, einen Kanal zur Verfügung zu stellen, wenn noch Kapazitäten vorhanden sind, gegen das öffentliche Interesse verstoßen würde. Der Minister kündigte eine ähnliche Entscheidung bezüglich des Kabelnetzes der Stadt Alkmaar an.

EZ - *Wet economische mededinging*; *Aanwijzing inzake toegang tot de kabel*, Staatscourant 1996 nr. 80, p. 9; und *Adviesaanvraag inzake toegang tot de kabel in Alkmaar*, Staatscourant 1996 nr. 98, p. 12. In niederländischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

(Marcel Dellebeke,  
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

### VEREINGTES KÖNIGREICH: ITC-Konsultation zur Lizenzierung des digitalen terrestrischen Fernsehens

Ende Mai hat die *Independent Television Commission* (ITC) die erste Stufe einer öffentlichen Konsultation über die Lizenzierung des digitalen terrestrischen Fernsehens eingeleitet. Nach dem Entwurf zum Rundfunkgesetz, der zur Zeit im Parlament beraten wird, soll die ITC für die Regulierung und Lizenzierung des digitalen Fernsehens in Großbritannien zuständig sein. Der Gesetzentwurf sieht ein zweistufiges Verfahren vor, bei dem die Träger der Dienste, die Multiplexbetreiber, unabhängig von den Anbietern der Programme und zusätzlichen Leistungen lizenziert werden.

Die erste Stufe der Konsultation betrifft die Multiplexbetreiber, für die die ITC jetzt Lizenzen und eine begleitende "Einladung zur Bewerbung" zu formulieren beginnt. Sie entsprechen den Kriterien für die Ankündigung und Vergabe von Lizenzen, die der Gesetzentwurf vorsieht. Außerdem werden ergänzende Unterlagen zu den technischen Normen und der Übertragungsreichweite erstellt. In Kürze sollen zudem Unterlagenentwürfe zu den Diensten veröffentlicht werden, die mit den Multiplexübertragungen angeboten werden. Stellungnahmen werden auch zu einer Reihe weiterer Fragen erbeten, wie z.B. zu Möglichkeiten der gebündelten Multiplex-Ankündigung, zum Zeitplan für den Start und die Einführung von Diensten und zu der Verpflichtung der Bewerber, die Ausrüstung zu fördern.

Darüber hinaus kündigte die ITC eine Reorganisation an, die sie befähigen soll, ihre neuen Aufgaben zu bewältigen.

ITC Note for Applicants on Coverage for Digital Television, May 1996; ITC Guidance Note on Picture Quality in Digital Television, May 1996; ITC Digital Technical Performance Code, May 1996; ITC Note for Applicants on Transmission Standards for Digital Terrestrial Television Broadcasting, May 1996; Invitation to Apply for Multiplex Service Licenses, 22 May 1996. (Diese Vorschlagsentwürfe können auf Anfrage von der ITC bezogen werden: ITC, 33 Foley Street, London W1P 7LB, England, Tel. +44 171 2553000).

(Stefaan Verhulst,  
University of Glasgow School of Law)



## USA: FCC setzt die Massenmedienbestimmungen des neuen Telekommunikationsgesetzes schnell um

Die US-Medienbehörde FCC (*Federal Communications Commission*) hat schnelle Maßnahmen ergriffen, um die Massenmedienbestimmungen des vor kurzem erlassenen Telekommunikationsgesetzes von 1996 umzusetzen. Besonders betroffen waren davon Radio- und Fernsehausstrahlungen, und zwar wie folgt:

*Eigentum an nationalen Radiosendern.* Im Einklang mit dem neuen Gesetz hat die FCC alle Beschränkungen der Zahl der AM- oder FM-Sender aufgehoben, die auf nationaler Ebene von einer einzigen Gesellschaft beherrscht werden bzw. ihr gehören dürfen. Nach den Vorschriften der FCC durfte bisher niemand auf nationaler Ebene mehr als 20 AM-Sender und 20 FM-Sender besitzen, wobei ein nichtbeherrschender Anteil an weiteren drei AM- und drei FM-Sendern zulässig war, wenn diese von Kleinunternehmen oder von Minderheiten beherrscht wurden.

*Eigentum an lokalen Radiosendern.* Auch die Vorschrift über die Zahl der Radiosender, die in einem lokalen Markt von einer einzigen Gesellschaft besessen, betrieben oder beherrscht werden dürfen, wurde von der FCC gelockert. Die Zahl der Radiosender, die von einer einzigen Gesellschaft besessen, betrieben oder beherrscht werden dürfen, hängt von der Größenkategorie des jeweiligen Marktes ab. Grundsätzlich ist es in keiner Kategorie möglich, daß eine einzige Gesellschaft ein Drittel der Radiosender besitzt, betreibt oder beherrscht, und in keiner Kategorie dürfen mehr als zwei Drittel zu demselben Dienst (AM oder FM) gehören.

*Eigentum an nationalen Fernsehsendern.* Im Einklang mit dem neuen Gesetz hat die FCC die Beschränkung der Zahl der Fernsehsender aufgehoben, die von einer einzigen Gesellschaft besessen oder betrieben werden dürfen, und die Obergrenze für den nationalen Zuschaueranteil auf 35 % erhöht. Nach den bisherigen FCC-Vorschriften lag die Obergrenze bei 12 Fernsehsendern (bzw. 14, wenn die zusätzlichen zwei Sender von Minderheiten beherrscht wurden,) und einem nationalen Zuschaueranteil von 25 % (bzw. 30 %, wenn die zusätzlichen 5 % von Sendern stammten, die von Minderheiten beherrscht wurden).

Bei der Berechnung der nationalen Zuschauerreichweite zählen UHF-Sender nur mit 50 % ("UHF-Abschlag"), und Sender, die primär dem Satellitenbetrieb anderer Sender dienen, zählen grundsätzlich nicht mit ("Satellitenausnahme"). Beide Regelungen werden von der FCC zur Zeit in einem gesonderten Verfahren überprüft. In der Zwischenzeit gelten der UHF-Abschlag und die Satellitenausnahme jedoch weiter.

*Betrieb von zwei oder mehr Netzen.* Das neue Gesetz sieht vor, daß die FCC ein Regelungsverfahren durchführt, um festzustellen, ob die derzeitigen Duopolregelungen beibehalten, geändert oder aufgehoben werden sollen, nach denen einer Gesellschaft nicht mehrere Sender in demselben Markt gehören dürfen. Im Einklang mit dem neuen Gesetz ist es nach den FCC-Vorschriften nun möglich, daß ein Fernsehsender sich mit einer Gesellschaft verbindet, die zwei oder mehr Fernsehernetze unterhält, sofern diese zwei oder mehr Netze nicht (1) aus zwei oder mehr "Netzen" im Sinne der derzeitigen FCC-Vorschriften (die Fernsehnetze ABC, CBS, Fox und NBC) und (2) aus einem solchen "Netz" und einem englischsprachigen Programmverbreitungsdienst bestehen, der nach Netzverbindungsverträgen mit lokalen Fernsehsendern in Märkten, die mehr als 75 Prozent der Fernsehhaushalte erreichen, wöchentlich vier oder mehr Stunden Programm auf nationaler Ebene anbietet (die Fernsehnetze UPN und WB).

Das neue Gesetz gestattet es der FCC ausdrücklich, sowohl für Fernseh- als auch für Radiosender achtjährige Lizenzen zu vergeben. Die FCC hat sofort vorgeschlagen, daß alle derartigen Lizenzen für diesen nun zulässigen Höchstzeitraum vergeben werden sollen, da Fernseh- und Radiolizenzen mit höchstmöglicher Laufzeit sowohl für die Fernseh- und Radiosender als auch für die FCC die Belastung durch die regelmäßigen Anträge auf Lizenzverlängerung verringern. Mit einer endgültigen Entscheidung wird in diesem Sommer gerechnet.

**Order eliminating the national broadcast radio ownership limits, and relaxing local radio ownership limits.** (MMB, herausgebracht 3/8/96, inkraftgetreten 3/15/96).

**Order eliminating numerical limits on national broadcast television ownership and raising national audience reach cap to 35 percent, and changing the dual network rule.** (MMB, herausgebracht: 8/3/96, inkraftgetreten: 15/3/96).

URL <http://www.fcc.gov/telecom.html#fcc>.

(Fredrik Cederqvist,  
Communications Media Center, New York Law School)



## USA: Trade Representative veröffentlicht Bericht über den Schutz des geistigen Eigentums im Ausland

Am 30. April 1996 veröffentlichte der *U.S. Trade Representative* (USTR) (Der USTR ist ein Mitglied des Kabinetts. Er fungiert als Berater, Verhandlungsführer und Sprecher des amerikanischen Präsidenten in Handels- und damit verbundene Investitionsangelegenheiten) einen Tätigkeitsbericht bezüglich der Untersuchung zum Schutz des geistigen Eigentums und des Marktzugangs, die amerikanischen Produkte auf ausländischen Märkten gewährt werden. Die "Sonderbestimmung 301" des geänderten Handelsgesetzes von 1974 verpflichtet den USTR zu untersuchen, ob die Politiken und Praktiken anderer Länder amerikanischen Unternehmen ausreichenden Schutz des geistigen Eigentums und gerechten Marktzugang verweigern.

Der USTR nennt China ein "priority foreign country". *Priority foreign countries* sind solche Länder, die (1) sich der schärfsten Politiken und Praktiken bedienen, die (tatsächlich oder potentiell) die größtmögliche gegenteilige Auswirkung auf die einschlägigen amerikanischen Produkte haben, und die (2) nicht an ehrlichen Verhandlungen teilnehmen oder keine signifikanten Fortschritte bei den Verhandlungen zur Bekämpfung dieser Politiken oder Praktiken machen.

Im Falle Chinas zitiert der USTR die Anfertigung von Raubkopien urheberrechtlich geschützter Musik, Videos und Computersoftware im großen Stil. Als Ergebnis einer früheren Untersuchung haben die Vereinigten Staaten und China im Februar 1995 eine Durchführungsabkommen unterzeichnet. Während der USTR anerkennt, daß seit Unterzeichnung dieses Abkommens einige Fortschritte gemacht wurden, behauptet er in seinem Bericht, daß illegale Urheberrechtsverletzungen amerikanischer Produkte nach wie vor überwiegen und daß China es versäumt habe, amerikanischen Produkten, die dazu berechtigt sind, effektiven Marktzugang zu gewähren. Aus diesem Grund können die Vereinigten Staaten China jederzeit mit Handelssanktionen belegen. Die Vereinigten Staaten und China verhandeln derzeit, wie diese Angelegenheiten geklärt werden können.

Der USTR setzt acht Handelspartner auf eine *priority watch list*. Diese Handelspartner sollen genauer beobachtet werden, da sie amerikanischen Produkten entweder keinen ausreichenden Schutz vor Urheberrechtsverletzungen oder keinen gerechten Marktzugang gewährt haben. Auf der *priority watch list* stehen: Argentinien (dessen kürzlich verabschiedetes Patentgesetz nach Meinung des USTR keinen ausreichenden Schutz bietet); die Europäische Union (deren Patentgebühren als "außergewöhnlich hoch" gelten); Griechenland (wo nicht lizenzierte Fernsehsender trotz eines neuen Rundfunkgesetzes, das strenge Bestimmungen gegen die unerlaubte Weiterübertragung amerikanischer Programme enthält, die großflächige, unerlaubte Ausstrahlung urheberrechtlich geschützter amerikanischer Filme und Fernsehprogramme fortsetzen); Indien (das das TRIPS-Abkommen zum Patentschutz nicht durchgeführt hat); Indonesien (wo nach Ansicht des USTR schärfer gegen die Anfertigung von Raubkopien von Computersoftware und Büchern vorgegangen werden sollte); Japan (wo die Möglichkeit amerikanischer Patentinhaber, sich ausschließliche Rechte zu sichern, eingeschränkt ist); Korea (das nach Meinung des USTR keinen ausreichenden Schutz für Geschäftsgeheimnisse, Software, Textilmuster und Kleidung bietet); und die Türkei (wo die Gesetze zur Schutz des geistigen Eigentums als unzureichend gelten).

Der USTR setzt 26 Länder auf eine "Beobachtungsliste" (*watch list*); in diesen Ländern sollen die Fortschritte, die bei der Einhaltung der Zusagen gemacht werden, überwacht werden. Zu diesen Ländern gehören: Australien, Bahrain, Brasilien, Canada, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Ägypten, El Salvador, Guatemala, Italien, Kuwait, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, die Philippinen, Polen, die Russische Föderation, Saudi-Arabien, Singapur, Thailand, die Vereinigten Arabischen Emirate und Venezuela.

Der Bericht kann unter der URL-Adresse <http://www.ustr.gov/releases/1996/04/96-39.html> abgerufen werden und ist ebenfalls in englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Fredrik Cederqvist,  
Communications Media Center)

## Neuigkeiten

Informationen über rechtsbezogene Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu denen jedoch noch keine Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stehen.

## Europäische Kommission: Untersuchung des niederländischen Sportkanals

Europäischer Kommissar Karel van Miert (Wettbewerb, GD IV) kündigte am 31. Mai 1996 an, daß die Europäische Kommission untersuchen werde, ob der Ausschließlichkeitsvertrag zwischen dem niederländischen Fußballverband (KNVB) und dem neuen Sportkanal Sport 7 (*siehe IRIS 1996-4: 14*) gegen Artikel 85 und 86 des EG-Vertrags verstößt. In einer Sitzung des *Broadcast Business Club* im niederländischen Hilversum erklärte Van Miert, daß sich die Untersuchung in erster Linie auf die Dauer der Lizenz - sieben Jahre - beziehen werde. Der Sender, der einem *Joint Venture* aus Philips, der ING Bank, der Produktionsgesellschaft Endemol und dem niederländischen Fußballverband KNVB gehört, will am kommenden 18. August mit der Ausstrahlung beginnen. Inzwischen kündigte der niederländische Wirtschaftsminister an, daß er die Machtkonzentration auf dem pay-TV-Markt zwischen KPN, Philips und NetHold im Vergleich zum niederländischen Wettbewerbsgesetz (*Wet economische Mededinging*) überprüfen werde. Die drei Gesellschaften, die gemeinsam den niederländischen pay-tv-Markt kontrollieren, wollen im Sommer diesen Jahres gemeinsam digitales pay-tv anbieten. Der Minister wird prüfen, ob diese Absicht zu einer "strukturellen wirtschaftlichen Machtposition" führt, da die drei Gesellschaften inzwischen die Dienste und den Vertrieb auf diesem Gebiet kontrollieren.

Im Vorgriff auf die Anhörung durch den niederländischen Wirtschaftsminister erklärte Europäischer Kommissar Karel van Miert am 31. Mai, daß er grundsätzlich keine Einwände gegen diese Pläne habe, solange die dafür verwendeten Decoder ebenfalls anderen Marktteilnehmern zugänglich seien. Zu einem früheren Zeitpunkt war die Europäische Kommission bereits gegen ein deutsches *Joint Venture* aus Deutsche Telekom, Kirch und Bertelsmann vorgegangen.

(Marcel Dellebeke,  
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)



## DEUTSCHLAND: ARD klagt gegen den Privatfernsehsender PRO SIEBEN wegen Verletzung der Werbezeitregelungen

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten haben gemeinsam gegen den Privatfernsehsender PRO SIEBEN beim Landgericht Stuttgart Klage erhoben, weil der Sender kontinuierlich in Spielfilmen die Werbezeitregelung des § 26 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) verletze.

Nach dieser Bestimmung dürfen Kinospielefilme und Fernsehfilme mit Ausnahme von Serien, leichten Unterhaltungs- und Dokumentarsendungen, sofern sie länger als 45 Minuten dauern, nur einmal je vollständigen 45-Minuten-Zeitraum unterbrochen werden. Die ergänzenden Werberichtlinien der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten vom 26.01.1993 regeln, daß die Unterbrechung bei Filmen, sofern sie länger als 45 Minuten dauern, bei 90minütiger Dauer zweimal und über 100minütiger Dauer dreimal erfolgen darf.

Nach Auffassung der ARD verstößt der Sender PRO SIEBEN gegen das im Rundfunkstaatsvertrag festgelegte Nettoprinzip, wonach Werbepausen nicht in die Berechnung der Spielfilmlänge mit einbezogen werden dürfen. Die öffentlich-rechtlichen Sender sehen sich dadurch im Wettbewerb benachteiligt.

PRO SIEBEN beruft sich auf Artikel 11 Abs. 3 der EG-Fernsehrichtlinie, der zur Anwendung des Bruttoprinzips, das heißt Mitberechnung der zwischengeschalteten Werbespots in die Gesamtsendezeit, berechtige. Der Sender bezieht sich in seiner Klageerwiderung auf eine Eilentscheidung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz (Verfahren der Rheinlandpfälzischen Landeszentrale für privaten Rundfunk ./ SAT.1; Beschluß vom 03. März 1994), wonach das Gericht im vorläufigen Rechtsschutzverfahren entschieden habe, daß die Rechtslage unklar sei und im Hinblick auf die einschlägige Regelung der EG-Fernsehrichtlinie voraussichtlich durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden werden müsse.

Hiergegen wendet die ARD als Kläger ein, daß mit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Leclerc-Siplec vom 09.02.1995 entschieden sei, daß die EG-Fernsehrichtlinie für reine Inlandssachverhalte die Befugnis einräume, strengere nationale Bestimmungen zu erlassen. Danach stehe fest, daß Artikel 26 Abs. 4 RfStV nicht gegen das höherrangige EG-Recht verstoße.

(Wolfgang Cloß,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## VEREINIGTES KÖNIGREICH:

### Gescheiterter Versuch, die Begrenzung des Eigentums von Zeitungskonzernen an Fernsehlicenzen zu verhindern

Bei der Verabschiedung des Rundfunkgesetzes des Vereinigten Königreichs wurde versucht, die vorgesehene Regelung abzuändern, nach der Zeitungskonzerne mit einem Anteil von mehr als 20 % an der nationalen Zeitungsaufgabe nicht mit mehr als 20 % an Inhabern einer Channel-3-Lizenz beteiligt sein dürfen. Diese Bestimmung bewirkt, daß Rupert Murdochs Konzern *News International* und die *Mirror Group* ihre Beteiligung an *Channel 3* nicht ausweiten dürfen.

Die Vorschläge zur Aufhebung der Begrenzung wurden von zwei Staatssekretären und von der (traditionell von der *Mirror Group* unterstützten) *Labour*-Opposition befürwortet. Die Regierung stellte sich jedoch gegen die Änderung, die daraufhin abgelehnt wurde.

Ausführliche Informationen über den Gesetzentwurf folgen, wenn er in Kraft tritt. Näheres über den Änderungsversuch sind nachzulesen in der *Financial Times* vom 17. und 21. Mai 1996.

(Prof. Tony Prosser,  
University of Glasgow School of Law)



## BULGARIEN: Entwurf eines Radio- und Fernsehgesetzes liegt dem Parlament zur Schlußabstimmung vor

Im Mai 1996 ist der Entwurf des bulgarischen Radio- und Fernsehgesetzes zur zweiten und letzten Abstimmung ins Parlament gekommen. Er wird voraussichtlich spätestens im Juli verabschiedet.

Der Gesetzentwurf erklärt die Freiheit der Schaffung und Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen, garantiert ihre Unabhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Eingriffen und verbietet jede Zensur.

Er sieht die Gründung eines Nationalen Radio- und Fernsehrates als spezialisierter und unabhängiger öffentlicher Stelle vor. Dieser Rat soll aus elf Mitgliedern bestehen, von denen sieben vom Parlament proportional zur Stärke der Fraktionen, zwei vom Staatspräsidenten und zwei vom Ministerpräsidenten ernannt werden. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Der Radio- und Fernsehrat:

- übt die Kontrolle über alle Radio- und Fernsehorganisationen aus, gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und verhängt bei Gesetzesverstößen administrative Sanktionen;
- nimmt zu Anträgen auf Gründung privater Radio- und Fernsehsender Stellung (die Konzessionen werden von der Regierung nach dem Konzessionsgesetz vergeben);
- beruft und entläßt die Vorstände, die Programmräte und die Generaldirektoren des Bulgarischen Nationalradios (BNR) und des Bulgarischen Nationalfernsehens (BNT).

Jede Radio- und Fernsehorganisation bestimmt den Inhalt und die Dauer ihres Programms unabhängig von staatlichen Stellen, Personen oder Organisationen. Das Recht auf Gegendarstellung ist garantiert. Die Regeln für Werbung und Sponsoring stehen in Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Konvention zum grenzüberschreitenden Fernsehen.

Mindestens 15 % der jährlichen Programmzeit (ohne Werbung, Nachrichten, Sport, Spiele und Teletext) der Radio- und Fernsehorganisationen müssen aus bulgarischer Produktion stammen. Bei BNR und BNT muß dieser Anteil sogar 30 % betragen. Mindestens 10 % der jährlichen Programmdauer müssen an externe Produzenten geliefert werden.

Das Recht zur Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen auf bulgarischem Gebiet haben natürliche Personen oder Rechtspersonen mit bulgarischer Staatsangehörigkeit. Rechtspersonen, die *Joint Ventures* sind mit ausländischen Personen dürfen einen Kapitalanteil von maximal 49 % haben.

Niemand kann direkt oder über andere:

- in einem bestimmten Gebiet mehr als ein Radio- und ein Fernsehprogramm;
- mehr als ein Radio- oder ein Fernsehprogramm mit nationaler Reichweite verbreiten.

(George Sarakinov,  
Sachverständiger in der parlamentarischen Radio- und Fernsehkommission)

## Leitfaden zur Besteuerung der Filmfinanzierung und Fernsehprogrammgestaltung

Das *Media and Entertainment Tax Network* der KPMG hat kürzlich die zweite Ausgabe des Leitfadens zur Besteuerung der Filmfinanzierung und Fernsehprogrammgestaltung veröffentlicht. Dieser enthält Zusammenfassungen der Steuersysteme in sechzehn Ländern, soweit sie sich auf die Film- und Fernsehindustrie beziehen.

Jedes Kapitel umfaßt zunächst eine Beschreibung der häufigsten Strukturen der Filmfinanzierung und der Fernsehindustrie sowie eine Beschreibung der wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen für alle Beteiligten. Danach folgt eine ausführliche Erörterung der steuerlichen und finanziellen Anreize, die von der Zentral- und den lokalen Regierungen in dem betreffenden Land gewährt werden. Anschließend nennt der Leitfaden die geltenden Vorschriften in Sachen Körperschaftssteuer, indirekter Steuer und Einkommensteuer aus der Sicht von Investoren, Produzenten, Verleihern, Künstlern und Angestellten.

**Film Financing and Television Programming. A Taxation Guide. (Information, Communications and Entertainment). KPMG International Headquarters, Postfach 74111, NL-1070 BC Amsterdam. 281 S. ISBN 90-5522-026-4.**

(Ad van Loon,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

## ERU: Untersuchung über Werbung und Sponsoring in öffentlichen Radio- und Fernsehkanälen

Auf Antrag des Rechtsausschusses hat die Abteilung für rechtliche Angelegenheiten der Europäischen Rundfunkunion die Praktiken der Mitgliederorganisationen hinsichtlich der Werbung und des Sponsoring in Radio und Fernsehen untersucht. Zu diesem Thema wurde im November 1995 ein Fragebogen verschickt. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird in einem Informationsdokument vom 30. April 1996 dargestellt.

Rechtsausschuß der ERU, "Spezifische Grenzen für Werbung und Sponsoring in öffentlichen Radio- und Fernsehkanälen. Zusammenfassung der Antworten auf den Fragebogen". Informationsdokument Nr. 1 (96), 30. April 1996. In englischer und französischer Sprache bei der Informationsstelle.

(Ad van Loon,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

## KALENDER

### Law on the Internet

4. July 1996  
Veranstalter:  
IBC Technical Services  
Ort : Britannia Intercontinental  
Hotel, London  
Tel : +44 171 453 2700  
Fax : +44 171 636 1976

### Information Highway

6 July 1996  
Veranstalter: Schweizerische  
Vereinigung für Urheber- und  
Medienrecht (SVUM)  
Teilnahmegebühr: Sfr. 250  
Ort : BEA Bern Expo, Bern  
SVUM, Frohburgstrasse 116,  
CH - 8057 Zürich,  
Tel. +41 3224802

### Telecommunications & EC Competition Law

19.-20. September 1996  
Veranstalter: IBC  
Teilnahmegebühr:  
£699 (ohne MwSt.)  
Ort: Radisson SAS Hotels,  
Brüssel  
Auskunft und Anmeldung:  
Frau Holly Barton, Gilmoora  
House, 57-61 Mortimer Street,  
London W1N 8JX,  
Tel.: +44 171 4532711,  
Fax: +44 171 6313214

### Kommunikationsrechtstagung 1996 / Journée du droit de la communication 1996

15. Oktober 1996  
Veranstalter: Zeitschrift  
Medialex in Zusammenarbeit  
mit dem Institut für Journalistik

und Kommunikations-  
wissenschaft  
der Universität Freiburg  
Teilnahmegebühr: CHF 150;  
CHF 90 für Abonnenten der  
Zeitschrift Medialex;  
CHF 20 für Studierende  
Ort: Universität Freiburg,  
Schweiz  
Tel.: +41 37 298383  
Fax: +41 37 299727

### Cyberspace : Advantage Europe ?

6, 7 & 8 November 1996  
Veranstalter : IDATE  
Ort : Palais des congrès  
Le Corum, Montpellier,  
France  
Tel : +33 67 14 44 10  
Fax : +33 67 14 44 00

## VERÖFFENTLICHUNGEN

CONSEIL SUPERIEUR DE  
L'AUDIOVISUEL.- *Les décrets  
"quotas": décembre 1995.-*  
Paris: CSA, 1995.-20p.

CONSEIL SUPERIEUR  
DE L'AUDIOVISUEL.-  
*Loi n° 86-1067 du 30  
septembre 1986 relative  
à la liberté de communication  
modifiée et complétée:  
juillet 1995.-* Paris :  
CSA, 1995.- 101p.

CONSEIL SUPERIEUR  
DE L'AUDIOVISUEL.-  
*Réglementation et régulation  
audiovisuelles en Espagne :*  
*janvier 1996.-* Paris:  
CSA, 1996.-56p.-  
ISBN 2-11-089600-0.-  
(*Les études du CSA*).- FF 60

CONSEIL SUPERIEUR  
DE L'AUDIOVISUEL.-  
*Réglementation et régulation  
audiovisuelles en France :*  
*janvier 1996.-*Paris :  
CSA, 1996.-95p.-  
(*Les études du CSA*).

CONSEIL SUPERIEUR  
DE L'AUDIOVISUEL.-  
*Réglementation et régulation  
audiovisuelles aux Pays-Bas :*  
*janvier 1996.-* Paris:  
CSA, 1996.-44p.-  
ISBN 2-11-089602-7.-  
(*Les études du CSA*).-FF 60

CONSEIL SUPERIEUR  
DE L'AUDIOVISUEL.-  
*Réglementation et régulation  
au Portugal : janvier 1996.-*  
Paris: CSA, 1996.-40p.-  
ISBN 2-11-089603-5.-  
(*Les études du CSA*).-FF 60

CONSEIL SUPERIEUR  
DE L'AUDIOVISUEL.-  
*Réglementation et régulation  
audiovisuelles au Royaume-Uni:*  
*janvier 1996.-* Paris :  
CSA, 1996.-61p.-  
ISBN 2-11-089601-9.-  
(*Les études du CSA*).-FF 60

CONSEIL SUPERIEUR  
DE L'AUDIOVISUEL.-  
*Réglementation et régulation  
en Suisse : janvier 1996.-*  
Paris: CSA, 1996.-42p.-  
ISBN 2-11-089604-3.-  
(*Les études du CSA*).-FF 60

*EMR-Dialog : Europäische  
Medienpolitik im Licht der  
Maastricht - Entscheidung .-*  
München: Jehle-Rehm, 1995.-  
X+108 S.-(*Schriftenreihe des  
Instituts für Europäisches  
Medienrechts, Saarbrücken,  
Bd.12*).- DM 28

Engler, Jörg.-*Kooperationen  
im Rundfunk : eine  
rundfunkrechtliche Betrachtung  
der Zusammenarbeit öffentlich-  
rechtlicher Rundfunkanstalten  
mit privaten Dritten.-*Baden-  
Baden: Nomos, 1995.-286 S.-

(*Materialien zur inter-  
disziplinären Medienforschung,  
Bd. 26*).-DM 75

*Film financing and television  
programming : a taxation guide.-*  
Amsterdam: KPMG, 1996.-  
281p.-ISBN 90-5522-026-4

Hilty, Reto M. (Hrsg.).-  
*Information Highway :  
Beiträge zu rechtlichen und  
tatsächlichen Fragen .-*Bern:  
Verlag Stämpfli+Cie AG.-672  
S.-ISBN 3-7272-9302-0.-  
CHF 148

Roos, W.; Seignette, J. (Eds.).-  
*Multimedia deals in the music  
industry : reports presented at  
the meeting of the International  
Association of Entertainment  
Lawyers MIDEM, 1996,  
Cannes.-*Apeldoorn : MAKLU  
Publishers, 1996.-169p.-  
ISBN 90-6715-014-2.-NLG125

Schaefer, M.; Körfer, M.-  
*Tonträger-Piraterie.-*München:  
Josef Keller, 1995.-108p.-  
DM 39

Soehring, Jörg.- *Presserecht :  
Recherche, Berichterstattung,  
Ansprüche im Recht der  
Presse und des Rundfunks.-*  
2., voll. neu bearb. und erw.  
Aufl. des Titels "*Recht der  
journalistischen Praxis*" .-  
Stuttgart : Schäffer-Poeschel,  
1995.-621p.-  
ISBN 3-8202-1076-8.-  
(*AfP Praxisreife*).-DM 128